

Die Rechenschaftslegung

Die Pflicht zur Rechenschaftslegung der Abgeordneten vor den Wählern (vgl. Art. 57 Abs. 1 Verfassung; § 39 GeschOVK; § 17 Abs. 3 GöV) ergibt sich aus dem demokratischen Charakter der sozialistischen Volksvertretungen, aus ihrer Eigenschaft als arbeitende Körperschaften. Das sozialistische Vertretungsverhältnis zwischen den Abgeordneten und den Werktätigen, den Wählern, schließt notwendig in sich ein — wie Marx an Hand der Pariser Kommune nachwies und Lenin im Hinblick auf die Sowjets immer wieder forderte⁵ —, daß die Abgeordneten ihren Wählern unmittelbar Rede und Antwort stehen. In der Rechenschaftslegung kommt die Verantwortlichkeit der Abgeordneten gegenüber der Volksvertretung und den Werktätigen zum Ausdruck.

Die Wähler sind *jederzeit* berechtigt, von ihren Abgeordneten — sowohl in ausführlicher Form über deren generelle Arbeit als auch über spezifische Fragen der Tätigkeit — Rechenschaft zu fordern bzw. Auskunft zu verlangen. Das bedeutet, daß Termin und Inhalt der Rechenschaftslegungen nicht allein der Entscheidung der Abgeordneten vorbehalten bleiben, sondern auch vom Willen ihrer Wähler abhängen. Die Rechenschaftslegung ist folglich sowohl als ausdrückliche Pflicht der Abgeordneten als auch als Recht der Wähler staatsrechtlich ausgestaltet.

Für die Rechenschaftslegungen gelten folgende Grundsätze:

Erstens gehört es zu den Aufgaben der Volksvertretung, in regelmäßigen Abständen und in Verbindung mit den konkreten Arbeitsaufgaben die Rechenschaftslegung der Abgeordneten festzulegen und die Kontrolle darüber auszuüben. Diese Festlegungen sollten Bestandteil des Arbeitsplanes der Volksvertretung sein. Der Rat hat die Rechenschaftslegungen vorzubereiten und zu organisieren.

Zweitens sind zumindest für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen Mindestfristen für die Rechenschaftslegung verbindlich vorgegeben, um damit eine bestimmte Periodizität und Regelmäßigkeit zu gewährleisten. Nach § 17 Abs. 3 GöV sind die Abgeordneten verpflichtet, mindestens zweimal jährlich vor ihren Wählern Rechenschaft zu legen.

Drittens können und sollten die Abgeordneten nicht nur in speziell dazu organisierten besonderen Veranstaltungen, sondern auch in Einwohner-, Gewerkschafts- und Brigadeversammlungen Rechenschaft legen. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, daß die gesetzlich festgelegte zweimalige Rechenschaftslegung im Jahr vor den Wählern des Wahlkreises (des Wirkungsbereiches des Abgeordneten) stattfindet, in dem der Abgeordnete gewählt wurde.

Der Rechenschaftsbericht sollte sich sowohl auf die Tätigkeit der Volksvertretung im ganzen als auch auf den persönlichen Beitrag des Abgeordneten im betreffenden Zeitraum erstrecken. Dabei ist nicht nur Rückschau auf die geleistete Arbeit und das Erreichte zu halten. Gleichzeitig soll in der Diskussion beraten werden, wie die Aufgaben durch die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen noch besser zu verwirklichen sind, d. h., die Rechenschaftslegungen sind zugleich ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der die Zusammenarbeit der Abgeordneten mit den Werktätigen vertiefen hilft.

Der Volksvertretung und ihrem Rat obliegt es, die Abgeordneten bei der Erfüllung der Rechenschaftspflicht zu unterstützen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegungen brauchen die Abgeordneten die aktive Hilfe des Rates und seiner Fachorgane, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften.

Die Pflicht, Wachsamkeit zu üben sowie Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren

Die Pflicht der Abgeordneten, wachsam zu sein und Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren (§ 44 GeschOVK; § 17 Abs. 3 GöV), ist darauf gerichtet, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR vor Störversuchen und Anschlägen des Gegners schützen zu helfen.

Die Pflicht zur Wahrung von Staats- und Dienstgeheimnissen umfaßt das Einhalten der Rechtsvorschriften über Ordnung und

5 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1964, S. 339 f.; W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 86 f.